

Merkblatt - Abstandsflächen für Bäume und Anpflanzungen / Lauben und andere Baulichkeiten

Bezirksverband der Kleingärtner Reinickendorf e.V.

Abstandsflächen für Bäume und Anpflanzungen:

Die vorgeschriebenen Abstandsflächen ergeben sich aus dem § 27 Berliner Nachbarrechtsgesetz.

Grenzabstände für Bäume und Sträucher:

Der Eigentümer und der Nutzungsberechtigte eines Grundstücks haben mit Bäumen und Sträuchern folgende Mindestabstände von den Nachbargrundstücken einzuhalten:

1. **Waldbäume, stark wachsende Bäume, auch Obstbäume, die über 4,00 m Wuchshöhe erreichen können, sind auf einer Kleingartenparzelle verboten.**
2. Halb- oder Viertelstämme mindestens 1,00 m
3. Sträucher mindestens 0,50 m
4. Hecken über 2,00 m Höhe mindestens 1,00 m (sind in Ausnahmefällen im Kleingarten gestattet)
5. Hecken bis 2,00 m Höhe mindestens 0,50 m

Der Abstand wird von der Mitte des Baumstammes, des Strauches oder der Hecke bis zur Grenzlinie gemessen, und zwar an der Stelle, an der die Pflanze aus dem Boden tritt. Bei Hecken, die aus mehreren Pflanzenreihen bestehen, wird der Abstand von der Mitte der Reihe gemessen, die der Grenze am nächsten steht.

Abstandsflächen für Lauben und andere Baulichkeiten (Gewächshäuser)

Die vorgeschriebenen Abstandsflächen ergeben sich aus dem § 6a der Berliner Bauordnung.

Kleingartenlauben und andere Baulichkeiten müssen einen Mindestabstand zur Parzellengrenze von 1,50 m oder 3,00 m zur benachbarten Baulichkeit einhalten. Bei Laubenneubauten, sind mindestens 1,50 m zur Parzellengrenze einzuhalten. Der Mindestabstand zur Außengrenze der Kleingartenanlage beträgt 3,00 m.